

SPORTVEREIN  
ERFURT-WEST 90 e.V.

# SATZUNG



Mitgliederversammlung am 11.03.2020

## §1

### Name

Der Verein führt den Namen „Sportverein Erfurt-West 90 e.V.". Das Vereinswappen ist das Erfurter Rad, rot auf blau-weißem Grund. Es ist auf dem Deckblatt zu sehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

## §2

### Sitz/Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Erfurt. Seinen Gerichtsstand hat der Verein in Erfurt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3

### Zweck

Der Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen unter Ausschluss von politischen, rassistischen, militärischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung und zwar vor allem durch die Förderung des Volkssportes.

## §4

### Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nach Artikel 6 DS-GVO,
- Transparenz und Modalitäten nach Artikel 12 DS-GVO,
- Informationspflicht und Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO,
- Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden nach Artikel 14 DS-GVO,
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen, auch Ehrenamtlichen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz benennt der geschäftsführende Vorstand einen Ansprechpartner für diesen Aufgabenbereich.

*Originalartikel / -paragraphen finden Sie u.a. auf:*

*[www.dsgvo-gesetz.de](http://www.dsgvo-gesetz.de)*

*und mit Hilfe anderer Suchmaschinen im Internet.*

*bzw. im*

*Amtsblatt der Europäischen Union/ L119 / 59. Jahrgang 4. Mai 2016*

*Die Papierform der relevanten Artikel kann bei den Ansprechpartnern für Datenschutzfragen (u. den Abteilungsleitern) eingesehen werden. Die relevanten Artikel gehören ebenfalls zur Anlage der Satzung. ("DS-GVO vereinsrelevante Artikel")*

## §5

### Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung ernannt.

## §6

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Leitung der jeweiligen Abteilung des Vereins zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

## §7

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

## §8

### Kündigung

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Abteilungsleiter oder ein Vorstandsmitglied zu richten. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen zulässig.

## § 9

### Streichung

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch die Abteilungsleitung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens vier Wochen liegen.

Über die Streichung entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

## §10

### Ausschluss

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

## §11

### Beitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Finanzordnung festgelegt. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## §12

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Haus- und Hallenordnungen sowie die Vereinbarungen zur Sportstättennutzung sind zu beachten. Den Weisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten.

### § 13

#### Vereinsverwaltung

Die Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
der erweiterte Vorstand  
die Kassenprüfer.

### §14

#### Vorstand

Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus mindestens drei (Vereinsvorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer) und maximal zwei weiteren Personen. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein. Der Verein wird durch den Vorsitzenden alleine oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 1.000 EUR ist ein Beschluss des erweiterten Vorstandes erforderlich.

### §15

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### §16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

### §17

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen gehören.

### §18

#### Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes und den Leitern der einzelnen Vereinsabteilungen zusammen. Die Versammlungen des erweiterten Vorstandes werden durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Im Übrigen gilt §15 entsprechend.

### §19

Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet. Für die Einberufung der Vorstandssitzungen und die des erweiterten Vorstandes bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsform.

### §20

#### Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und die der Vorstände Niederschriften an.

### §21

#### Schatzmeister

Der Schatzmeister ist Mitglied des Vorstandes. Er ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Auszahlungen bedürfen der Zweitunterschrift eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes. Der Schatzmeister berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht. Er ist für die Kontrolle der Kassenwarte der Abteilungen verantwortlich. Der Schatzmeister wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.

## §22

### Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Schatzmeisters und der Kassenwarte zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

## §23

### Abteilungen

Abteilungen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung für Vereinsmitglieder eingerichtet, die eine bestimmte Sportart gemeinsam ausüben wollen. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

## §24

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird. Zahlungsverpflichtungen dürfen durch den Abteilungsleiter nur im Rahmen der in der Abteilung verfügbaren Mittel begründet werden. Zahlungen bedürfen der Zustimmung des Kassenswartes der Abteilung. Alle Zahlungsvorgänge sind sowohl rechnungs- als auch belegmäßig an den Schatzmeister zur Übernahme in das Vereinsrechenwerk zum Ende des Geschäftsjahres zu übergeben.

## §25

Die Mitglieder einer Abteilung können neben dem Abteilungsleiter weitere Personen, die dem Verein angehören müssen, mit Abteilungsaufgaben betrauen, soweit die Aufgaben nicht zentral von dem Verein wahrgenommen werden. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungs- und Spielordnungen aufzustellen. Über sie beschließen die Mitglieder der Abteilung. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen und den Sitzungen der Abteilungsvorstände teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht den Vorstandsmitgliedern in den Abteilungsgremien nur zu, wenn sie der Abteilung bzw. dem Abteilungsvorstand angehören.



## §26

### Ordnungsmaßnahmen

Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder einer Abteilung gegen ein Mitglied des Vereins wegen eines Verstoßes gegen Sportordnungen oder wegen unsportlichen Verhaltens Ordnungsmaßnahmen androhen und aussprechen. Diese sind beschränkt auf:

- Verwarnungen,
- Verweise,
- Geldbußen bis zu 100 EUR,
- einmonatige Sperre für die Teilnahme am Sport- und Übungsbetrieb.

Der Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied mit Einschreibebrief bekanntzugeben.

Gegen die Maßnahme kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch wird durch den Vorstand in Anwesenheit des Mitgliedes beraten. Nimmt das Mitglied an dieser Vorstandsberatung nicht teil, entscheidet der Vorstand abschließend.

## §27

### Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

## §28

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

### §29

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit Datum, Ort, Uhrzeit sowie der Tagesordnung in schriftlicher Form an jedes Mitglied zu übermitteln. Dabei ist die Schriftform per Post, Email oder Telefax als gleichwertig zu sehen. Die dreiwöchige Ladungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladung. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen.

### §30

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

### §31

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr überschritten haben. Bei Beschlüssen über den Mitgliedsbeitrag sind nur volljährige Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

### §32

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder satzungsgemäß geladen wurden.

### §33

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit. Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Gelingt dies keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

### §34

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§35

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Thüringen e.V., der es für seine gemeinnützige Arbeit zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden die Vorstandsmitglieder gemeinsame Liquidatoren.

§ 36

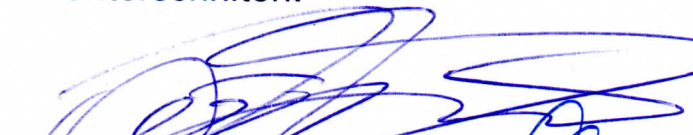


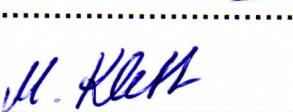
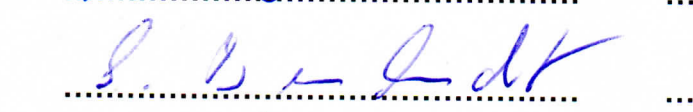
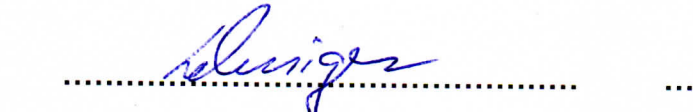
Inkrafttreten

Diese vorliegende Satzung enthält die Änderungen und Ergänzungen, die zur Mitgliederversammlung am 11.03.2020 beschlossen wurden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Die bisher geltende Satzung tritt damit außer Kraft .

Erfurt, den 11.03.2020

Unterschriften:

	
.....	.....
	
.....	.....
	
.....	.....
	
.....	.....